

31

Richtlinie zur Förderung des Eigentumserwerbs für Haushalte mit mindestens einem Kind (Thüringer Kinder-Bauland-Bonus – ThürKBB)

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 17. Januar 2022

Der Freistaat gewährt Zuwendungen des Landes für den Erwerb von Eigentum zu Wohnzwecken für Familien mit mindestens einem Kind nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Familien stellen sich mit der Entscheidung für Kinder in den Dienst der Allgemeinheit, indem sie wichtige Erziehungs-, Pflege- und Sorgeleistungen für zukünftige und vorangegangene Generationen erbringen. Sie übernehmen diese gesellschaftlich unersetzliche Aufgabe freiwillig, unentgeltlich und vorbildlich, obwohl sie insbesondere durch die Entscheidung für Kinder oft anderweitige Entbehrungen in Kauf nehmen. Insbesondere der Erwerb von Wohneigentum stellt Familien mit Kindern vor besondere finanzielle Herausforderungen.

Um Familien mit mindestens einem Kind bei dem Erwerb von Wohneigentum (Bestandsimmobilien) in Thüringen finanziell zu unterstützen, gewährt das Land auf Antrag eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel ist dabei, dass mehr Familien ermöglicht wird, Wohneigentum zu erwerben und Familien insofern finanziell zu unterstützen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der unterstützten Familien beim Erwerb von Wohneigentum, die ohne die Förderung kein Wohneigentum erworben hätten,
- Anteil an geförderten Familien, die ohne die Förderung kein Wohneigentum erworben hätten.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und folgenden Bestimmungen:

- allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums,

- Thüringer Haushaltsgesetz,
- allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsrechts, insbesondere der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der erstmalige Erwerb von Wohneigentum mittels Kaufs mindestens einer selbstgenutzten Wohneinheit (Eigentumswohnungen sowie Ein- oder Mehrfamilienhäuser) durch Familien mit mindestens einem Kind. Ist bereits Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Familien. Familien im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, aktuell oder zukünftig in einer Hausgemeinschaft lebende Paare oder Lebenspartner sowie Alleinerziehende (im Folgenden auch „Erwerber“ genannt), jeweils mit mindestens einem Kind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für das Kind bzw. die Kinder muss zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten mindestens eines Erwerbers bestehen (Nachweis durch aktuelle Kindergeldbescheinigung) und das Kind bzw. die Kinder müssen zu diesem Zeitpunkt mindestens bei einem Erwerber mit Hauptwohnsitz wohnhaft sein.

Die Erwerber müssen in dem unter Nummer 2 genannten Wohnobjekt spätestens zwei Jahre nach der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern und soweit die Erwerber die nicht fristgemäße Hauptwohnsitznahme nicht zu vertreten haben.

Gefördert werden Maßnahmen, für die im Zeitraum ab Inkrafttreten und bis zum 15. September 2022 die Beurkundung des notariellen Kaufvertrages stattgefunden hat.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das unter Nummer 2 genannte Objekt bzw. mindestens eine darin enthaltene Einheit von den Erwerbern selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Mindestens ein Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dieses Objekt bzw. mindestens eine darin enthaltene Einheit für die Dauer von zehn Jahren nach der notariellen Vertragsbeurkundung selbst zu Wohnzwecken zu nutzen, nicht zu veräußern, daran kein Erbbaurecht zu bestellen und die selbstgenutzte Wohneinheit nicht Dritten, z. B. im Rahmen eines Mietvertrages, ganz oder in Teilen zur Nutzung zu überlassen.

Jeder Zuwendungsempfänger wird nur einmal gefördert. Für jedes Kind kann die Zuwendung nur einmalig gewährt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Thüringer Kinder-Bauland-Bonus wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt einmalig 2.500 € je Kind, für das zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten mindestens eines Erwerbers besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Darlehen, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. In Betracht kommt beispielsweise eine Kumulierung mit dem Baukindergeld oder Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, es sei denn, die Kumulierung wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in ihren Vergabebestimmungen ausgeschlossen. Bezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bei einem Verstoß gegen eine der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen ist die Förderung anteilig entsprechend der von den zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit (volle Jahre) an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Bemessungszeitpunkt für die Fristberechnung ist der Termin der notariellen Vertragsbeurkundung des Eigentumserwerbs. Eine Reduzierung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder führt nicht zum Verstoß gegen die unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen wurden.

Abweichend von Nr. 8.1 der ANBest-P ist die Zuwendung im Falle einer Abweichung der in Nr. 4 Abs. 4 der Förderrichtlinie genannten Dauer von zehn Jahren lediglich anteilig im Verhältnis zu der von zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Unterlagen und Belege anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Thüringer Aufbaubank (Antrags- und Bewilligungsstelle) zu stellen.

Der Antrag ist durch den Erwerber bzw. die Erwerber des Wohneigentums zu stellen.

Der Antrag muss im Zeitraum ab Veröffentlichung der Richtlinie bis zum 30. September 2022 gestellt werden. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

Dazu ist der über die Website der Thüringer Aufbaubank bereitgestellte Antragsweg zu nutzen. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten Anlagen beizufügen. Der vollständige Antrag muss bis zum 30. September 2022 (Ausschlussfrist) bei der Thüringer Aufbaubank vorliegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge und bewilligt diese bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen. Sofern mehr bewilligungsfähige Anträge vorliegen als Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, ist in der Reihenfolge der Antragsgänge zu entscheiden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an den Zuwendungsempfänger durch die Thüringer Aufbaubank nach Bewilligung der Zuwendung.

Der Zuschuss wird in einer Summe ausgereicht.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Ablauf der zehn Jahre den Nachweis zu führen, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten wurden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis nach Ablauf von zehn Jahren nach Ausreichung des Zuschusses bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Hierfür ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Es handelt sich um einen einfachen Verwendungsnachweis.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem das Eigentum der Zuwendungsempfänger an der Immobilie hervorgeht sowie die erweiterten Meldebescheinigungen der Erwerber zum Nachweis der Eigennutzung.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über eine Anerkennung des Verwendungsnachweises und leitet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises mit ihrer Entscheidung an den Zuwendungsempfänger.

Die Fördermaßnahmen werden durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 21.12.2021
Az.: 26-47
ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 149 – 154